

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache
der ledigen Martha T. [REDACTED] in Ol. [REDACTED] i.O. Ad. [REDACTED] str.
[REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerdeführerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,
vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED],

g e g e n

- 1) die Bäuerin Anna-Marie H. [REDACTED] geb. T. [REDACTED] in Ta. [REDACTED]
bei A. [REDACTED] i.O.,
- 2) deren Ehemann, den Bauern Weert Hasselder, ebendort,

Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechts-
beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED],

betreffend die Zahlung einer Unterhaltsrente
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 27. Januar
1951 beschlossen:

- I. Der Antragstellerin wird für die Rechtsbe-
schwerdeinstanz das Armenrecht bewilligt,
die Beordnung des Rechtsanwalts Dr. C. [REDACTED]
wird jedoch abgelehnt.
- II. Den Antragsgegnern wird das Armenrecht für die
Rechtsbeschwerdeinstanz versagt.
- III. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner gegen
den Beschluss des Senats für Landwirtschaf-
tsachen des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom
2. November 1950 wird auf ihre Kosten als un-
zulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die am 6. Februar 1929 verstorbene Bäuerin Annamarie Te geb. R war Eigentümerin eines Hofes in Ta. Durch ein Testament vom 1. November 1921 hat sie ihre Tochter Anna-Marie, die Antragsgegnerin zu 1), zu ihrer Haupt- und Grunderbin eingesetzt und ihr den zur Grunderbstelle bestimmten Hof mit der Verpflichtung hinterlassen, ihre Schwester Martha nach den Bestimmungen des Oldenburgischen Grunderbrechts abzufinden. Ihrer Tochter Martha hat sie ferner als Vorausvermächtnis das Recht vermacht, bis zu ihrer Verheiratung und, falls es hierzu nicht kommen sollte, bis zu ihrem Ableben frei auf der Hofstelle wohnen zu bleiben. Die Erblasserin hat weiter bestimmt, dass die Antragsgegnerin ihrer Schwester Martha standesgemässen Unterhalt auf dem Hofe zu gewähren habe.

Die Antragstellerin hat nach dem Tode der Mutter auf dem Hofe gelebt. Im Jahre 1941 ist sie nach Oldenburg gezogen. Sie hat nunmehr bei dem Landwirtschaftsgericht beantragt, die Antragsgegnerin zu 1) zur Zahlung einer im voraus zu entrichtenden Rente von 60,- DM monatlich ab 1.11.1948 und den Antragsgegner zu 2) zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu verurteilen. Zur Begründung dieses Antrages hat sie vorgetragen, sie habe den Hof seinerzeit verlassen, weil die Antragsgegnerin zu 1) ihr das weitere Leben auf dem Hof durch Unverträglichkeit, ständige Schikanen und das Verlangen, unentgeltlich schwere Arbeit zu leisten, unmöglich gemacht habe. In Oldenburg habe sie sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit ver-

14

- 3 -

dient. Sie sei jetzt jedoch nicht mehr arbeitsfähig. Da ihr eine Rückkehr auf den Hof nicht zugemutet werden könne, die Antragsgegnerin aber nach dem Testament verpflichtet sei, ihr Unterkunft und Unterhalt zu gewähren, könne sie statt der Naturalleistungen die Zahlung einer Rente verlangen.

Das Landwirtschaftsgericht in Westerstede i.O. hat die Anträge der Antragstellerin zurückgewiesen. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin hat das Oberlandesgericht in Oldenburg die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und die Antragsgegnerin zu 1) verurteilt, an die Antragstellerin mit Wirkung vom 8.4.1949 eine im voraus zahlbare Rente von monatlich 60,- DM zu entrichten. Es hat ferner den Antragsgegner zu 2) verurteilt, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Antragsgegnerin zu 1) zu dulden.

Die Antragsgegnerin haben gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt und die Bewilligung des Armenrechts für die Rechtsbeschwerdeinstanz nachgesucht. Die Antragstellerin hat um Verwerfung der Rechtsbeschwerde und um die Bewilligung des Armenrechts unter Beordnung des Rechtsanwalts Dr. Conrad gebeten.

Dem Armenrechtsgesuch der Antragstellerin war gemäss § 12 LVO, § 14 LPGG; § 119 Abs. 2 ZPO stattzugeben. Die beantragte Beordnung des Rechtsanwalts Conrad erübrigte sich jedoch, da die Rechtsbeschwerde



als unzulässig zu verwerfen war und infolgedessen keine weitere Vertretung der Antragstellerin in der Rechtsbeschwerdeinstanz erforderlich ist.

Den Antragsgegnern war das nachgesuchte Armenrecht zu versagen, da die Rechtsbeschwerde aus folgenden Gründen unzulässig ist.

Sie ist zwar form- und fristgerecht eingelegt. Für ihre Zulässigkeit ist jedoch nach § 2 Abs. 1 LVR weiter erforderlich, dass sie entweder in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zugelassen ist oder dass der Wert des Beschwerdegegenstands 6000,- DM übersteigt. Das Oberlandesgericht hat im vorliegenden Falle die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Der Wert des Beschwerdegegenstands übersteigt aber auch nicht die genannte Summe. Es handelt sich in dem vorliegenden Verfahren um eine Versorgungsstreitigkeit im Sinne des § 1, Buchst. c LVO. Der Geschäftswert bestimmt sich daher gemäss § 44, Ziff. 3, c LVO nach § 24 KostO. Nach dieser Vorschrift ist der Wert nach freiem Ermessen zu bestimmen, soweit er sich nicht aus den Vorschriften der Kostenordnung ergibt oder sonst feststeht. Im vorliegenden Falle handelt es sich um wiederkehrende Leistungen. Es kommt daher der § 22 KostO. zur Anwendung, nach dem der Wert des Rechts unter Zugrundelegung des einjährigen Bezugswerts zu berechnen ist. § 22 Abs. 3 KostO. beschränkt in bestimmten Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft den Geschäftswert auf höchstens das Fünffache des einjährigen Bezuges,

und zwar u.a. für den Fall, dass der Berechtigte und der Verpflichtete in der Seitenlinie bis zum Dritten Grade verwandt sind. Da die Antragstellerin und die Antragsgegnerin zu 1) Schwestern sind, liegt eine Verwandtschaft zweiten Grades in der Seitenlinie vor. Der Geschäftswert des sich gegen die Antragsgegnerin zu 1) richtenden Antrages ist also auf höchstens das Fünffache des einjährigen Bezugs beschränkt. Letzterer beläuft sich bei einer Monatsrente von 60,- DM auf 720,- DM. Der Geschäftswert dieses Antrages kann also nur mit 3600,- DM in Ansatz gebracht werden. Die Rechtsbeschwerde richtet sich nun allerdings auch gegen die Verurteilung des Antragsgegners zu 2) auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau. Der Zahlungs- und der Duldungsanspruch sind wirtschaftlich auf denselben Gegenstand gerichtet. Bei ihnen handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch, der nur in verschiedenen Richtungen geltend gemacht wird, sodass in Wirklichkeit nur eine Leistung in Frage steht. Eine besondere Bewertung kann der Duldungsanspruch daher neben dem Zahlungsanspruch nicht finden. Der Wert des Beschwerdegegenstands erreicht also die in § 2 Abs. 1 LVR vorgeschriebene Summe nicht.

Die Rechtsbeschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen.

- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 42, 43,
50 LVO. Von einer Anordnung auf Grund des § 51 Abs. 1
LVO hat der Senat nach Lage der Sache abgesehen.

gez. Dr. Pritsch

gez. Dr. Hückinghaus

gez. Dr. Tasche



Beglaubigt

[Handwritten signature] J.-Schr.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs